

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0395/2010

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Herr Jürgen Alshuth

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	01.12.2010	öffentlich	Information

**Betreff: Novelle des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.12.2008
Information des Bau- und Planungsausschusses über die Auswirkungen der
Gesetzesnovelle und die Denkmalliste der Stadt Speyer**

Information:

Dem Bau- und Planungsausschuss wird zur Kenntnis gegeben, dass eine abschließende Klärung über den Umfang der Denkmalliste der Stadt Speyer zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Speyer) und der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe in Mainz) erfolgt ist.

Begründung:

Die wichtigste Neuerung durch das geänderte Denkmalschutzgesetz betrifft die Umstellung vom bisherigen langwierigen Verwaltungsunterschutzstellungsverfahren auf die nachrichtliche Denkmalausweisung. Dieses Verfahren ist Standard der meisten Denkmalschutzgesetze der Bundesländer und kürzt den Unterschutzstellungsprozess zeitlich ab.

Das bedeutet konkret, dass alle nach dem alten Denkmalschutzgesetz bisher nicht förmlich geschützten Kulturdenkmale und flächigen Denkmalzonen (Ensemblebereiche), die in der Denkmaltopographie Speyer aufgeführt sind, seit dem 10.12.2008 nun unter Schutz stehen. Mit der nachrichtlichen Ausweisung ist jedoch, im Gegensatz zum früheren förmlichen Unterschutzstellungsverfahren mit Eigentümeranhörung, keine abschließende Rechtswirkung mehr verbunden. Widerspruch gegen eine Unterschutzstellung nach dem neuen Gesetz könnte ohne Fristen jederzeit eingelegt werden.

Informationsschreiben über die Gesetzesänderung wurden von der Generaldirektion Kulturelles Erbe in Mainz (früher: Landesamt für Denkmalpflege) an die betroffenen Eigentümer im Jahr 2009 verschickt.

Über die bisher nach dem alten Denkmalschutzgesetz schon ausgewiesenen Denkmale hinaus sind nun auch Maßnahmen an den nachrichtlich ausgewiesenen Kulturdenkmalen und Gebäuden innerhalb von Denkmalzonen genehmigungspflichtig.

Es besteht für Eigentümer dieser Denkmale oder Gebäude innerhalb von Denkmalzonen nun erstmals die Möglichkeit der erhöhten steuerlichen Abschreibung von baulichen Maßnahmen, die zum Erhalt und zeitgemäßen Weiternutzung der Gebäude erforderlich sind. Dieses war bisher nur bei den nach dem alten Gesetz geschützten Denkmalen und Gebäuden innerhalb von Denkmalzonen (Ensemblebereichen) möglich.

Die Liste der Kulturdenkmale der Stadt Speyer ist seit Januar 2009 im Internetauftritt der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz (www.gdke.rlp.de) abrufbar.

Die Anfang 2009 noch unvollständige Liste wurde in einem längeren Abstimmungsverfahren zwischen der Generaldirektion und der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Speyer) weitgehend korrigiert. Die abschließende Fertigstellung der Liste durch die Generaldirektion erfolgt in Kürze durch Übernahme der Denkmalzonen nach Klärung des Flächenumfanges (s.u.).

Durch die nachrichtliche Ausweisung sind Einzeldenkmale in geringem Umfang (ca. 70 Privathäuser und ca. 15 sonstige Gebäude) neu hinzugekommen, da die Unterschutzstellungen nach dem alten Denkmalschutzgesetz in Speyer weit fortgeschritten waren (ca. 350 Einzeldenkmale).

Flächige Denkmalzonen (Ensemblebereiche), die in der Denkmaltopographie Speyer zwar erfasst, aber nach altem Gesetz nicht förmlich ausgewiesen wurden, sind in größerem Umfang jetzt nachrichtlich ausgewiesen. Darüber hinaus ist der gesamte Stadtmauerverlauf (siehe Plan) mit allen Teilabschnitten und Bestandteilen der Befestigungsanlage (Vormauern, Böschungen, Gräben usw.) jetzt als Denkmalzone/ bauliche Gesamtanlage geschützt.

Es fanden hierzu im Laufe des Jahres 2010 mehrere Begehungen mit dem Gebietsreferenten der Generaldirektion Kulturelles Erbe statt, um zu klären, in welchem Flächenumfang die 1985 in der Denkmaltopographie Speyer erfassten Denkmalzonen tatsächlich Denkmaleigenschaft aufweisen. Als Ergebnis dieser Begehungen ist der Umfang der durch das neue Gesetz ausgewiesenen Denkmalzonen in der beiliegenden Karte dargestellt (Denkmalzonen nach dem alten Gesetz sind blau umrandet und farbig hinterlegt, hinzukommende Denkmalzonen nur farbig hinterlegt).

Wichtige Neuausweisungen bzw. Erweiterungen von Denkmalzonen sind z. B. die Bauten der GBS im Woogbachtal und am Wasserturm, das Areal der Sepp-Ruf-Bauten der Verwaltungshochschule, das Klosterareal St. Magdalena, der Domgarten sowie die Wohnanlagen Im Oberkämmerer und in der Hans- Purrmann- Allee.

Darüber hinaus ist auch eine Ausweitung der Denkmalzone „Altstadt“ auf neue Flächen südlich und nördlich der Maximilianstraße erfolgt. Hinzugekommen sind Straßenzüge mit baukünstlerisch und stadtgeschichtlich bedeutenden Bauten wie in der Herdstraße, Ludwigstraße, Johannesstraße und Korngasse, die vor allem durch kirchliche Bauten geprägten Quartiere zwischen Großer und Kleiner Pfaffengasse sowie das Bauhofareal, das als Standort der ehemaligen mittelalterlichen Kaiserpfalz, des Rathauses und des Reichskammergerichtes stadtgeschichtlich von hoher Bedeutung ist.

Im Stadtzentrum war nach altem Denkmalschutzgesetz bisher nur der Verlauf der Maximilianstraße vom Dom bis zum Altpörtel als Denkmalzone ausgewiesen (siehe Plan). In der Denkmaltopographie Speyer ist aber die gesamte Fläche der Altstadt innerhalb der Stadtmauerlinie als Denkmalzone erfasst. Durch Ortsbegehungen konnte geklärt werden, dass diese großflächige Denkmalausweisung innerhalb der Stadtmauerlinie seinerzeit zu pauschal angenommen war, und eine Unterschutzstellung in diesem großen Umfang in baukünstlerischer und stadtgeschichtlicher Hinsicht nicht zu begründen ist.

Eine so großflächige Denkmalzonenausweisung hätte auch die Altstadtsatzung Speyer außer Kraft gesetzt, weil dann bauliche Maßnahmen an allen Gebäuden in der Altstadt nur noch nach dem Denkmalschutzgesetz zu beurteilen gewesen wären. Auch deshalb war hier eine Klärung des Gebietsumfanges der Denkmalzonen erforderlich, bevor die geplante

Novellierung der Altstadtsatzung in Angriff genommen werden kann.

Abschließende Herstellung des Benehmens:

Über die nachrichtliche Denkmalliste der Generaldirektion kulturelles Erbe (siehe Anhang) und die Ausweitung der Denkmalzonen als Bestandteil der Denkmalliste muss nun zum Abschluss des Verfahrens gemäß §10 Denkmalschutzgesetz das Benehmen (*Mitwirkung bei der Entscheidung*) zwischen Fachbehörde (Generaldirektion Kulturelle Erbe in Mainz) und der Stadt Speyer als Unterer Denkmalschutzbehörde hergestellt werden. In fachlicher Hinsicht ist dieses durch die genannten Begehungen und die Korrektur der Denkmalliste erfolgt. Eine Anhörung oder Beschlussfassung im Bau- und Planungsausschuss oder Stadtrat ist gemäß §10 Denkmalschutzgesetz bei einer kreisfreien Stadt nicht erforderlich. Anhörungen erfolgen nur bei Gemeinden oder Ortsteilen.

Das Verfahren der Benehmensherstellung wird durch Unterschrift des Oberbürgermeisters auf einem von der Generaldirektion vorbereiteten Formular abgeschlossen. Dieses wird in Kürze erfolgen.

Nach der Herstellung des Benehmens müssen die neuen *Denkmalzonen* durch entsprechende Pressemitteilungen bekannt gemacht und die Eigentümer von *Einzeldenkmalen*, deren Anwesen jetzt nachrichtlich geschützt sind, einzeln angeschrieben und über die Unterschutzstellung in Kenntnis gesetzt werden.